

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1106K – ALTERSABHÄNGIGE PRÄMIENANPASSUNG

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Die Berechnung der Prämie erfolgt auf Basis der vereinbarten Vertragskonditionen, der Versicherungssumme und des Alters des Betriebsleiters. Der Prämienatz für Personenschäden unterliegt einer altersabhängigen Anpassung und erhöht sich jährlich zur Hauptfälligkeit gemäß nachstehend angeführten Prozentsätzen:

- | | |
|---|---------------------|
| - bis zum Alter von 30 Jahren | jährlich um 0,00 %, |
| - zwischen dem Alter von 31 bis 65 Jahren | jährlich um 5,00 %, |
| - ab dem Alter von 66 Jahren | jährlich um 6,00 %. |

Hinweis: Die Altersberechnung erfolgt nach der Formel: aktuelles Jahr minus Geburtsjahr.

Für die Festsetzung der Gesamtprämie werden die Prämienzu- und -abschläge für die im Versicherungsvertrag vereinbarten Vertragsteile bei dem ermittelten Prämienatz berücksichtigt.

Die Anpassung der Prämie aufgrund vorstehender Darstellung bedingt keine Anpassung der vereinbarten Versicherungssumme und der jeweilig vereinbarten Prämienzu- und -abschläge.

Die altersabhängige Anpassung des Prämienatzes berechtigt weder den Versicherungsnehmer noch den Versicherer, den Versicherungsvertrag vorzeitig zu kündigen.